Beitragsordnung DLRG OG Werlte e.V.



Beitragsordnung der

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Werlte e.V.

in der Fassung vom 11. März 2024

Herausgeber: DLRG Ortsgruppe Werlte e.V.

In den Beesten 6, 49757 Werlte/Ostenwalde

Die in dieser Beitragsordnung veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Vorstandes der DLRG OG Werlte e.V. in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zum Schadenersatz, der gerichtlich festzustellen ist.

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Vorstands der DLRG OG Werlte e.V. gestattet.

Der Vorstand der

DLRG Ortsgruppe Werlte e.V.

In den Beesten 6, 49757 Werlte/Ostenwalde

E-Mail: info@werlte.dlrg.de



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beitragsordnung der Ortsgruppe Werlte e.V. (nachfolgend DLRG-Ortsgruppe genannt) stellt eine Ergänzung der Satzung dar. Aus Vereinfachungsgründen schließt die männliche Form der Bezeichnungen auch die weibliche mit ein.
- (2) Die Beitragsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 2 Zweck

- (1) Die Beitragsordnung regelt ausschließlich und abschließend die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder der Ortsgruppe.
- (2) Mündliche oder anderslautende Vereinbarungen sind von vornherein nichtig.

§ 3 Beschlüsse

- (1) Änderungen dieser Beitragsordnung sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus fällig.
- (2) Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages ist bei Neueintritt spätestens der Folgemonat des Beitrittsmonats. In den nachfolgenden Geschäftsjahren ist der Mitgliedsbeitrag bis spätestens zum Termin der Jahreshauptversammlung des laufenden Geschäftsjahres zu leisten. Ein späterer Einzug der Beiträge durch die Ortsgruppe führt nicht zum Verzug des Mitglieds. Auch ein Annahmeverzug der Ortsgruppe wird dadurch nicht begründet.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
- (4) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beitragsklassen und Beiträge

(1) Beitragsklassen und Beitragshöhe:

Personenkreis	Definition	Jahresbeitrag
Erwachsene	Natürliche Personen ab Vollendung des 18. Le-	EUR 40
	bensjahres. Im Jahr der Volljährigkeit wird bereits	
	der Erwachsenenbeitrag berechnet.	
Kinder und	Natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Le-	EUR 40
Jugendliche	bensjahres.	
Familien	Die Personen müssen in einem Haushalt (Ehe oder	EUR 80
	eheähnlichen Gemeinschaft) leben. Mitglieder der	
	Familie sind höchstens zwei Erwachsene und alle	



	minderjährigen Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (2 Erwachsene + 1 Kind oder 1 Erwachsener + >1 Kind)	
Juristische Personen	Mitgliedschaft von juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Der festgelegte Beitrag ist ein Mindestbeitrag, höhere Beiträge können von dem Mitglied bestimmt werden.	EUR 0
Ehrenmitglieder	Personen denen diese Mitgliedschaft verliehen wurde.	EUR 0

(2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich durch das Mitglied dem Vorstand mitzuteilen.

§ 6 - Austritt

- (1) Ein Austritt aus der DLRG Ortsgruppe Werlte e.V. ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (2) Die Austrittserklärung muss in schriftlicher oder elektronischer Form (E-Mail) spätestens bis zum 31. Dezember des vorangehenden Jahres beim Vorstand der Ortsgruppe eingegangen sein.
- (3) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod eines Mitglieds.

§ 7 - Erstattung und Befreiung von Mitgliedsbeiträgen

- (1) Mitgliedsbeiträge werden auch bei Kündigung der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr grundsätzlich nicht erstattet.
- (2) Über eine Erstattung aus besonderen Gründen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (3) Der Vorstand wird dazu ermächtigt, auf schriftlichen Antrag eines einzelnen Mitglieds dieses zeitlich begrenzt von der Pflicht zur Beitragszahlung befreien. Alternativ kann der Vorstand die Beitragszahlung im Einzelfall nach eigenem Ermessen herabsetzen oder stunden. Um eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen ist das Mitglied verpflichtet, dem Vorstand über seine wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.

§ 8 Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Beitrag wird gewöhnlich mittels SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren durch die Ortsgruppe eingezogen. Die Erteilung einer SEPA-Einzugsermächtigung erfolgt im Rahmen des Mitgliedsantrages.
- (2) Liegt eine derartige Einzugsermächtigung nicht vor, ist der Beitrag sofort mit Rechnungsstellung fällig.
- (3) Der Zeitpunkt des Einzugs bzw. der Rechnungsstellung erfolgt im Rahmen der Regelungen unter § 4 dieser Beitragsordnung.
- (4) Sondervereinbarung wie Ratenzahlungen können nur durch Vorstandsbeschluss genehmigt werden.
- (5) Bankgebühren, die durch fehlende Deckung des Kontos oder falsche oder unvollständige Angaben des Zahlungspflichtigen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.



- (6) Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter für die Zahlung der Beiträge des Mitglieds.
- (7) Der Beitrag von Mitgliedern, die im laufenden Beitragsjahr dem Verein beitreten wird in der Regel vier Wochen nach Annahme der Mitgliedschaft vollständig eingezogen.

§ 9 - Mitgliederverwaltung

- (1) Die Verwaltung der Mitgliederkartei, sowie der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgen mittels einer elektronischen Datenverarbeitung.
- (2) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO gespeichert und sind gegen Missbrauch gesichert.

§ 10 Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung

- (1) Das Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung ist an die Zahlung des jährlichen Beitrages gem. § 4 Abs. 4 der Satzung gekoppelt. Im Falle des Lastschrifteinzugs gilt bis auf Widerruf das Stimmrecht von vornherein als vorhanden.
- (2) Im Falle der Rechnungsstellung ist der Beitrag vor der Jahreshauptversammlung an die DLRG-Ortsgruppe zu entrichten. Sollte die Gutschrift bis zur Jahreshauptversammlung noch nicht erfolgt sein, ist die Anweisung auf der Jahreshauptversammlung nachzuweisen. Ansonsten hat das Mitglied kein Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung.

§ 11 Sonderregelung

Eine Entrichtung des Beitrages in bar ist spätestens bis zum Beginn der Jahreshauptversammlung an den Schatzmeister möglich.

§ 12 Zuwendungsbestätigung

Jedes Mitglied kann für den geleisteten Mitgliedsbeitrag eine finanzamtsfähige Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) verlangen. Diese wird auf Antrag durch den Schatzmeister nach erfolgter Beitragszahlung ausgestellt.

§ 13 Sonderregelungen zu den Beiträgen

Wenn eine Person im Dezember eines Jahres seinen Beitritt erklärt wird das Mitglied erst zum 01.01.des Folgejahres aufgenommen. Die Beitragsverpflichtung beginnt mit der Aufnahme des Mitgliedes.

§ 14 Mahnverfahren



- (1) Das Mahnverfahren findet Anwendung bei Personen, die nach Ablauf der Zahlungsfristen gemäß dieser Beitragsordnung Zahlungsschuldner des Jahresbeitrages oder von Gebühren sind. Es wird ebenfalls bei Personen angewendet, die wegen Zahlungsproblemen andere Zahlungstermine mit dem Vorstand vereinbart haben, jedoch diese nicht einhalten.
- (2) Das Verfahren wird wie folgt abgewickelt:
 - a. 4 Wochen nach Zahlungsfrist erfolgt die erste Mahnung. Kosten: Porto
 - b. 4 Wochen nach der ersten Mahnung erfolgt die zweite Mahnung.
 Kosten: Punkt a, Porto für zweite Mahnung und Mahngebühr von Euro 5,-
 - c. Die Streichung des Mitglieds erfolgt, wenn es mit mindestens einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist und die zweimalige schriftliche Aufforderung erfolglos geblieben ist.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Beschluss ein Mahnverfahren beim zuständigen Mahngericht (aktuell Amtsgericht Uelzen) einzuleiten.
- (4) Alle aus Beitrags- und Gebührenrückständen resultierenden Kosten sind vom Schuldner zu begleichen.

§ 15 Folgen der nicht fristgerechten Zahlung

Bei nicht fristgerechter Zahlung sind die rückständigen Mitglieder von der Teilnahme an jeglichen Aktivitäten des Vereins ausgeschlossen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch die Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Werlte am 11.03.2024 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

